

HANDICAP UND RECHT

Nr. 8 / 20018 (16.10.2018)

IV-Neuanmeldung: Welche Voraussetzungen muss ein «neues» Gutachten erfüllen?

Nicht nur bei den regelmässig stattfindenden Rentenrevisionen, sondern auch im Rahmen einer IV-Neuanmeldung stellt sich die Frage nach einer Veränderung des Gesundheitszustandes. Ärzte und Ärztinnen sowie Gutachter und Gutachterinnen müssen in solchen Fällen spezifisch darlegen, wie sich der medizinische Sachverhalt verändert hat. Tun sie das nicht, fehlt es ihrer Einschätzung am erforderlichen Beweiswert.

Gesundheitlich beeinträchtigte Personen durchlaufen nicht selten Phasen mit schwankender Arbeitsunfähigkeit. Es kommt also immer wieder vor, dass die Betroffenen aus diesem Grund mehrmals ein Gesuch um Leistungen der Invalidenversicherungen einreichen oder eine Erhöhung der ihnen ausgerichteten IV-Rente beantragen. Wurde ein Rentengesuch rechtskräftig abgelehnt, muss die betroffene Person bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes eine Neuanmeldung einreichen. Ist die Verschlechterung genügend glaubhaft gemacht – der IV-Neuanmeldung ist ein entsprechend aussagekräftiger Arztbericht beizulegen – tritt die IV auf das neue Gesuch ein und klärt den Leistungsanspruch ab. Im Rahmen dieser Abklärung wird häufig ein «neues» oder besser gesagt ein aktuelles medizinisches Gutachten in Auftrag gegeben. Dasselbe geschieht auch immer wieder im Rahmen der regelmässigen Revisionen einer laufenden IV-Rente.

In seinem Urteil vom 26. Oktober 2017 ([9C 244/2017](#)) hat das Bundesgericht nun präzisiert, welche Voraussetzungen das «neue» Gutachten erfüllen muss, damit es den erforderlichen Beweiswert aufweist.

Anforderungen an ein medizinisches Gutachten

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss ein ärztliches Gutachten zunächst die allgemeinen beweisrechtlichen Anforderungen erfüllen. Aufgabe der Ärzte ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten eine Person arbeitsfähig ist. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der

medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind.

Im Fall einer IV-Neuanmeldung oder im Falle einer Rentenrevision muss sich das «neue» Gutachten nicht nur zu den oben genannten allgemeinen Punkten äussern. Vielmehr muss sich das «neue» Gutachten zusätzlich mit der Frage auseinandersetzen, ob und inwiefern sich der Gesundheitszustand seit der letzten rechtskräftigen Beurteilung verändert hat.

Der Beweiswert eines «neuen» Gutachtens hängt also wesentlich davon ab, ob es sich ausreichend auf die erhebliche Änderung des Sachverhalts bezieht. Eine für sich allein betrachtet vollständige, nachvollziehbare und schlüssige medizinische Beurteilung, die im Hinblick auf eine erstmalige Beurteilung des Rentenanspruchs beweisend wäre, reicht nicht aus. Die von einer früheren ärztlichen Einschätzung abweichende Beurteilung muss vielmehr darüber Auskunft geben, inwiefern sich der Gesundheitszustand effektiv verändert hat.

Was heisst das konkret?

In seinem Urteil vom 26. Oktober 2017 (9C_244/2017) hat das Bundesgericht somit konkretisiert, welche Anforderung an ein

Gutachten zu stellen sind, wenn es um die Frage nach einer Veränderung des Gesundheitszustandes geht. In der Praxis kommt es nun aber regelmässig vor, dass die Gutachten zwar detaillierte Aussagen zum aktuellen gesundheitlichen Zustand enthalten, sich aber zur Frage einer Veränderung während einer spezifischen Periode nicht genügend äussern.

In der vom Bundesgericht beurteilten Beschwerde war genau dies der Fall: Ein Mann meldete sich ein zweites Mal bei der IV an, nachdem sein Rentengesuch rund sieben Jahre zuvor gestützt auf ein medizinisches Gutachten abgelehnt worden war. Die IV trat auf das neue Gesuch ein, ordnete ein «neues» Gutachten an und lehnte den Rentenanspruch des Mannes erneut ab. Das daraufhin angerufene kantonale Versicherungsgericht stütze die Rentenablenkung. Anders das Bundesgericht: Es kam zum Schluss, dass das «neue» Gutachten nicht ausreichend darüber Auskunft gibt, ob und wenn ja, inwiefern eine Veränderung der gesundheitlichen Situation stattgefunden hat. Da es dem «neuen» Gutachten somit am erforderlichen Beweiswert fehlt, muss die IV die Angelegenheit erneut abklären und den Rentenanspruch neu prüfen.

Impressum

Autor/in: Ciro Papini, MLaw, Abteilungsleiter Sozialversicherungen von Inclusion Handicap
Herausgeber: Inclusion Handicap | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern
Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch